

Antrag

des Abg. Jonas Weber u. a. SPD

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Überfüllte Tierheime in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. in welchem Umfang in den Jahren 2022 und 2023 Fördermittel des Landes für die Sanierung und Erweiterung von Tierheimen ausgereicht wurden und welcher Betrag dafür im Jahr 2024 bereitsteht;
2. wie sie die Entwicklung steigender Tierzahlen in den Tierheimen bewertet, auch vor dem Hintergrund der Coronajahre sowie der Unterbringung herrenloser oder ausgesetzter Hunde;
3. wie viele Hunde in den vergangenen Jahren den Haltern entzogen wurden, weil sie als gefährliche Hunde eingestuft wurden, weil deren Haltung untersagt war oder weil sie unabhängig davon eine Gefahr darstellten, oder auch weil die Halterin oder der Halter das Tier völlig vernachlässigte;
4. in welchem Umfang in den vergangenen fünf Jahren zusätzliche Unterbringungsmöglichkeiten für Hunde und Katzen im Land geschaffen werden konnten;
5. inwieweit ihr bekannt ist, ob und in welchem Umfang Hunde eingeschläfert werden (bzw. geplant wird, diese einzuschläfern), die nicht schwer erkrankt sind, sondern aus Gründen des Platzmangels und wegen angenommener Unvermittelbarkeit;
6. wie sie ein solches Vorgehen tierschutzrechtlich bewertet und ob und wie sie gegebenenfalls als oberste Tierschutzbehörde mit solchen Sachverhalten umgeht.

21.1.2024

Weber, Röderer, Storz, Rolland, Stoch SPD

Eingegangen: 21.1.2024/Ausgegeben: 4.3.2024

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

Viele Tierheime im Land klagen über eine hohe Auslastung, zugleich sind die Tiere oftmals nicht vermittelbar. So werden Tiere, die zu gefährlich und bissig sind, nicht selten aus diesem Grund ins Tierheim gebracht, ebenfalls „herrenlose“ Hunde und Katzen, weil die Besitzer verstorben sind oder sich aus Altersgründen nicht mehr um ihr Tier kümmern können.

Die Tierheime leiden daher zunehmend an Überfüllung, wobei in der Regel keine finanziellen Mittel für eine bauliche Erweiterung vorhanden sind. Vor diesem Hintergrund stellt sich auch die Frage, ob und in welchem Umfang Tierheime Tiere einschläfern, obwohl diese nicht todkrank sind, um Platz für Neuaufnahmen zu schaffen. Dem Vernehmen nach werden solche Tötungen zumindest diskutiert und erwogen. Dabei stellt sich auch die Frage nach der tierschutzrechtlichen Bewertung, die eine Tötung aus solch einem Grund nicht zulässt.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 28. Februar 2024 Nr. MLRZ-0141-43/8 nimmt das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. in welchem Umfang in den Jahren 2022 und 2023 Fördermittel des Landes für die Sanierung und Erweiterung von Tierheimen ausgereicht wurden und welcher Betrag dafür im Jahr 2024 bereitsteht;

Zu 1.:

Das Land stellt seit über zehn Jahren – so auch 2022 und 2023 – jährlich 500 000 Euro für die anteilige Förderung von Bau, Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen in Tierheimen zur Verfügung.

Im Jahr 2022 hat das Land Fördermittel in Höhe von 363 436,60 Euro für vier Projekte in Baden-Württemberg nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über Zuwendungen zur Sanierung und den Bau von Tierheimen (VwV Tierheime) zugesagt.

Daneben besteht die Möglichkeit zur Förderung von Bau- bzw. Renovierungsmaßnahmen im Bereich von Quarantänestationen. Hierfür stehen jährlich insgesamt 40 000 Euro zur Verfügung.

Da im Jahr 2022 – wie schon in den voran gegangenen Jahren – die bereit gestellte Fördersumme nicht ausgeschöpft worden ist, wurde die Förderung im Rahmen der neuen Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Förderung von Tierschutzmaßnahmen (VwV Tierschutzmaßnahmen) ab 2023 auf Ausgaben für Ausrüstung und Ausstattung von Heimtierplätzen sowie Vorhaben zur Eindämmung der Anzahl herrenloser Katzen durch Kastration erweitert.

Im Jahr 2023 hat das Land Fördermittel in Höhe von 300 000 Euro für zwei Projekte im Bereich Bau- und Sanierungsmaßnahmen für Tierheime in Baden-Württemberg nach der VwV Tierschutzmaßnahmen zugesagt. Zudem haben die vier Regierungspräsidien jeweils eine Zusage für die Vergabe von 50 000 Euro für För-

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

derung von Ausrüstung und Ausstattung von Heimtierplätzen sowie Vorhaben zur Eindämmung der Anzahl herrenloser Katzen durch Kastration (insgesamt 200 000 Euro) erhalten. Damit wurden 2023 die Fördermöglichkeiten ausgeschöpft.

Auch im Jahr 2024 stehen für die Förderung von Maßnahmen nach der VwV Tierschutzmaßnahmen insgesamt 500 000 Euro zur Verfügung.

2. wie sie die Entwicklung steigender Tierzahlen in den Tierheimen bewertet, auch vor dem Hintergrund der Coronajahre sowie der Unterbringung herrenloser oder ausgesetzter Hunde;

Zu 2.:

Der Landesregierung liegen hierzu keine eigenen Zahlen vor. Der Landestierschutzverband Baden-Württemberg hat auf Anfrage mitgeteilt, dass die Zahl der abgegebenen Tiere nach Corona stark gestiegen sei. Vor allem die Anzahl großer Hunde (Herdenschutzhunde etc.) sowie die Anzahl unkastrierter Hauskatzen aus Privathaushalten habe nach Ende der Pandemie stark zugenommen. Konkrete Zahlen wurden dabei nicht genannt. Zusätzlich hätten die Tierheime seit 2021 mit gestiegenen Energiekosten, zurückgehenden Spendeneinnahmen und Lohnsteigerungen durch die mehrfache Erhöhung des Mindestlohns zu kämpfen. Seit letztem Jahr seien auch noch die Gebührensätze im Rahmen der Gebührenordnung der Tierärzte (GOT) stark erhöht worden, ohne dass die Tierheime durch die Kommunen einen nennenswerten Ausgleich erhalten hätten. Es wurde zudem mitgeteilt, dass immer weniger Tierheime auffällige und große Hunde aufnehmen können.

3. wie viele Hunde in den vergangenen Jahren den Haltern entzogen wurden, weil sie als gefährliche Hunde eingestuft wurden, weil deren Haltung untersagt war oder weil sie unabhängig davon eine Gefahr darstellten, oder auch weil die Halterin oder der Halter das Tier völlig vernachlässigte;

Zu 3.:

Hierzu liegen dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sowie dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen keine Zahlen vor.

4. in welchem Umfang in den vergangenen fünf Jahren zusätzliche Unterbringungsmöglichkeiten für Hunde und Katzen im Land geschaffen werden konnten;

Zu 4.:

Auf die Ziffern 1 und 2 wird verwiesen. Dem Landestierschutzverband Baden-Württemberg sind keine Ausweitungen der Kapazitäten durch die Tierheime bekannt.

5. inwieweit ihr bekannt ist, ob und in welchem Umfang Hunde eingeschläfert werden (bzw. geplant wird, diese einzuschläfern), die nicht schwer erkrankt sind, sondern aus Gründen des Platzmangels und wegen angenommener Unvermittelbarkeit;

6. wie sie ein solches Vorgehen tierschutzrechtlich bewertet und ob und wie sie gegebenenfalls als oberste Tierschutzbehörde mit solchen Sachverhalten umgeht;

Zu 5. und 6.:

Der Landestierschutzverband Baden-Württemberg versichert, dass aus Platzgründen in den Tierheimen in Baden-Württemberg, die diesem angeschlossen sind, keine Tiere euthanasiert wurden und hat auf die Tierheimordnung des Deutschen Tierschutzbundes verwiesen – Auszug Seite 8:

„VIII. Einschläfern von Tieren

1. Grundsatz

Grundsätzlich darf im Tierheim kein Tier eingeschläfert werden.

Die Einschläferung (Euthanasie) unheilbar kranker Tiere, die nur unter Schmerzen, Leiden oder Schäden weiterleben könnten, ist ein selbstverständliches Gebot des Tierschutzes. Die medizinische Indikation ist nur vom Tierarzt zu treffen und anschließend darf die schmerzlose Einschläferung auch nur von diesem durchgeführt werden.

2. Ausnahmen

In folgenden Ausnahmefällen ist, nach Ausschöpfung aller anderen Möglichkeiten, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes die Einschläferung unumgänglich:

Bei Tieren, die starke, nicht behebbare, konstante Verhaltensstörungen zeigen, und deren Weiterleben mit schweren Leiden verbunden wäre, oder

bei Tieren, die infolge abnormer und nicht behebbarer Verhaltensstörungen eine akute Gefahr für sich oder ihre Umwelt darstellen.

Wenn alle verhaltenstherapeutischen Maßnahmen, diese Tiere an ein Leben mit Menschen oder unter Artgenossen zu gewöhnen, fehlgeschlagen sind und die Einschaltung von Sachkundigen nicht erfolgreich war, muss in diesen Ausnahmefällen die Entscheidung über die Einschläferung von einer Kommission getroffen werden. Die Kommission muss möglichst aus einem Vorstandsmitglied, den verantwortlichen Sachkundigen (zum Beispiel dem Tierheimleiter und der Betreuungsperson) und zwei Tierärzten, von denen einer nach Möglichkeit Amtstierarzt sein sollte, bestehen.

Über jeden einzelnen Euthanasiefall im Tierheim sind exakte Aufzeichnungen über die vorangegangenen verhaltenstherapeutischen Maßnahmen, den Grund und die Durchführung mit Datum anzufertigen und mindestens 5 Jahre aufzubewahren.“

Quelle:

https://www.tierschutzbund.de/fileadmin/Seiten/tierschutzbund.de/Downloads/Sonstiges/Tierheimordnung_DTschB.pdf

Hauk

Minister für Ernährung,
Ländlichen Raum und Verbraucherschutz